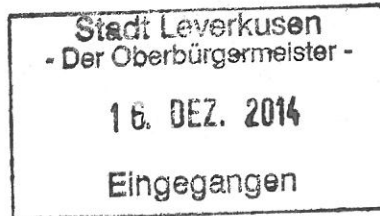


SA-KI: Verein bekannt
aktiv, keine negativen
Infos über Verein
Leverkusen, den 15.12.2014

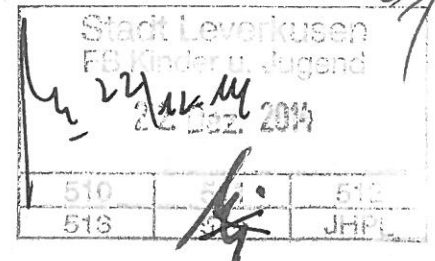
Stadt Leverkusen



Ressort Kinder, Jugend und
Familie - Jugendamt

Leverkusen

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und Jugendpflege
Ein Einblick in die Vereinsarbeit des Leverkusener Bildungs-Center e.V. 's



Sehr geehrte Damen und Herren,

Durch die Initiative von Eltern und Schülern wurde das L.B.C. e.V. als eingetragener und gemeinnütziger Verein im Jahre 2005 gegründet. Er widmete sich seitdem der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie Elternarbeit, wobei wir insbesondere uns einen Schwerpunkt darin gesetzt haben, die schulische und soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu begleiten und zu fördern. Da wir fest der Überzeugung sind, dass Bildung das wichtigste Kapital aller Menschen ist, umfasst unser Angebot von der Vorschule bis zum Abitur alle Phasen der Lernentwicklung.

Unsere Jugendarbeit basiert auf zwei Säulen, der schulspezifischen und der sozialen Betreuung.

Zur schulspezifischen Betreuung

Wir bieten ein systematisches Förderprogramm in den schulischen Hauptfächern und eine soziale Betreuung für Schüler an, wobei sich unser Konzept darauf aufbaut, gezielt die Defizite zu analysieren, sie zu beheben und eine Hilfe zur Selbsthilfe zu gewährleisten, d.h. die Schüler Schülerinnen auf ihre individuellen Schwächen und Stärken aufmerksam zu machen und mit Ihnen gemeinsam die Ursachen zu beheben und zu fördern. Unsere qualifizierten Lehrkräfte und die max. Anzahl von sechs Schülern in den Lerngruppen gewährleisten eine qualitative und individuelle Betreuung.

Zur sozialen Betreuung

Da das L.B.C. e.V. sich darüber bewusst ist, dass eine reine Nachhilfe in den schulischen Fächern nur einen Teil der Förderung der allgemeinen Bildung sein kann und dass die Erziehung von verantwortungsvollen und gemeinschaftsfähigen Menschen nur in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus gelingen kann, organisieren wir in regelmäßigen Abständen Bildungsseminare für das Elternhaus. Zudem findet ein ständiger Austausch von Informationen durch stattfindende Elternsprechtage und Elternabende statt.

Um die Nachhaltigkeit des Gelernten auf Dauer zu gewährleisten, hat der Verein ein Konzept (angelehnt an das Tutor – Prinzip) entwickelt, in dem es darum geht, die sozialen Kompetenzen zu stärken. Das Konzept lässt sich wie folgendes erläutern. In der Freizeit treffen sich die gleichaltrigen Kinder oder Jugendlichen (auf freiwilliger Basis) nach Absprache mit einem Betreuer, der gewöhnlich ein Student, ein Abiturient oder einer aus der letzten Phase der Sekundarstufe I ist. Bei diesen Treffs geht es dabei vor allem bei den Schülern ein Verständnis aufzubauen für

- das Miteinander
- das demokratische Denken
- Respekt und Akzeptanz anderer Menschen
- Übernahme von Verantwortung

Darüber hinaus werden Ausflüge organisiert, bei denen die Schüler nicht nur sehr viel Spaß haben, sondern auch versucht wird, die oben genannten Punkte umzusetzen. Aktivitäten, die in den letzten Monaten gemacht wurden, lauten:

- Reuschenberger Wildpark
- Stadtbibliothek Leverkusen
- FantasiaLand Brühl / Köln

Eine weitere Aktivität, die wir hier gesondert erwähnen möchten, ist der Pangea-Mathematikwettbewerb. Nicht nur unsere Schüler im Verein, sondern auch Schülerinnen der Gesamtschule Rheindorf nahmen in diesem Jahr 2014 an diesem Wettbewerb teil. Bei diesem Wettbewerb geht es in erster Linie, die Schüler für die Mathematik zu begeistern und Erfahrungen zu sammeln.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Jugendbetreuung ist die enge Zusammenarbeit mit den Eltern. Ein bleibender Erfolg kann nur entstehen, wenn die Eltern ihre Kinder gezielt unterstützen. An diesem Punkt versucht der Verein durch Bildungsseminare, die in gewissen Zeitabständen durchgeführt werden, die Eltern zu unterstützen. Bildungsseminare, die in diesem Jahr abgehalten wurden, lauten:

- Wie muss das Kinderzimmer meines Kindes gestaltet sein?
- Vorbildfunktion Familie – Auf welche Punkte muss ich besonders achten?
- Zeugnisangst – konstruktive Reaktion aufs Zeugnis
- Dialog mit der Schule – Beziehungen zu den Lehrern

Zu der Elternarbeit gehört es auch dazu, die Eltern zu Hause zu besuchen. Je besser der Verein die Eltern und somit den Schüler kennenlernt, umso gezielter kann er intervenieren. Dadurch entsteht ein gegenseitiges Vertrauen, das den Erfolg positiv beeinflusst.

Die "Kulturolympiade" bietet für unsere Schüler eine weitere Möglichkeit, sowohl ihre sozialen Kompetenzen zu stärken als auch ihre Begabungen und Talente zu entfalten. In diesem Jahr stand die Kulturolympiade unter dem Motto "Vereinte Herzen". Für diese Olympiade werden die Schüler, die teilnehmen möchten, gezielt vorbereitet und unterstützt.

Am 10. Juni 2014 wirkte bei der Veranstaltung der Kulturolympiade in Forum-Leverkusen der Verein mit, die sehr erfolgreich verlief. An dieser Veranstaltung haben ca. 60 Jugendliche aus verschiedenen Regionen der Welt wie Balkan, Afrika, Asien und Amerika.

Der enge Dialog mit den öffentlichen Schulen, den Fachlehrern unserer Schüler, aber auch die Kooperation mit den Behörden der Stadt Leverkusen haben zu zahlreichen gemeinsamen Projekten geführt

Einige Beispiele für die gemeinsamen sowie eigenständigen Projekte:

- Kunstnacht 2014
- Kulturabende
- Polizei: Seminare zu Drogen und Alkohol und Verhalten mit Kleinkind im Auto
- Schülerzeitung
- Teilnahme an der interkulturellen Arbeit der Stadt Leverkusen
- Theater AG
- Noten Verbessern & Gutscheine Gewinnen
- Mal- und Aufsatzwettbewerb zum Muttertag

Unsere erste Erfahrung mit Vorschulkindern haben wir im Schuljahr 2012/13 gemacht. In diesem Jahr haben wir eine Spielgruppe mit Vorschulkindern gebildet und diese an den Wochenenden (Samstags von 11 – 13 Uhr) betreut.

Nach dieser neuen Erfahrung haben die Eltern und unsere Mitglieder darauf bestanden und uns darin bekräftigt, diese Gruppe nicht nur an den Wochenenden beschränkt zu halten.

Wie aus dieser kurzen Vorstellung ersichtlich wird, haben wir zahlreiche Erfahrungen in den Bereichen Jugendhilfe & Jugendpflege, Elternarbeit, Bildung machen können.

Unser Bestreben ist es nun diese Erfahrungen im Bereich der Förderung und Unterstützung von Kindern und Familien unter dem Dach einer Kindertagesstätte zu bündeln.

Kurz über die geplante Betreuung in der Vorschulzeit

Aufgrund des Zeitalters der Globalisierung, Europapolitik und der multikulturellen und dem Anstieg der internationalen Mobilität benötigen Kinder zusätzlich zu ihrer sozialen und kulturellen Einbettung auch sehr gute Verständnissfähigkeiten. Das Werkzeug hierzu ist die Kommunikationsfähigkeit.

Gute Sprachkenntnisse in Wort und Schrift gilt als Schlüsselkompetenz für ein besseres Kommunikationsvermögen und eröffnen den einzelnen Individuen mehr Chancen in der persönlichen Entwicklung sowie in der Gesellschaft.

Hauptziel der vorschulischen Betreuung ist es, dass die Kinder schulfähig werden.

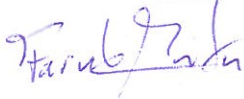
Mit der pädagogischen Begleitung der individuellen Potenziale und deren Entwicklung wird eine bessere Grundvoraussetzung für das Erlernen der deutschen Sprache gelegt.

Wir bitten Sie unseren "Verein Leverkusener Bildungs-Center e.V." als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Mit freundlichen Grüßen

Faruk Mutu

1. Vorsitzender



Mahmut Aybey

2. Vorsitzender



VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Leverkusener Bildungs-Center e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind:

- (a) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung der Schüler und Studenten deutscher und nicht-deutscher Abstammung
- (b) Förderung des Sports und der Wissenschaft im Sinne des §52 Abs. 2 Nr.1 der Abgabeordnung

- (2) Die in Absatz 1 genannten Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- (a) Durchführung von fachbezogenen Referaten, Tagungen sowie Seminaren an die Mitglieder und an die breite Öffentlichkeit
- (b) Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen; Einladung von Wissenschaftlern aus aller Welt; Wissenschaftswettbewerbe unter den Schülern (z.B. in Naturwissenschaftlichen Fächern)
- (c) Unterstützung von Schülern und Studenten im schulischen Bereich, insbesondere durch Kurse
- (d) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

- (3) Zur Förderung gehören insbesondere die personelle, technische, soziale, kulturelle sowie die finanzielle Unterstützung von Trägern sozi-kultureller und/oder schulischer Einrichtungen in eigener Trägerschaft nach den entsprechenden landesgesetzlichen Rahmenbedingungen. Weiterhin können zum Förderungszweck sozi-kulturelle Einrichtungen sowie schulische Erziehungs-, Lehr-, und Bildungsstätten für Kleinkinder, Vorschüler, Schüler und Studenten jeglicher Abstammung gegründet, errichtet sowie betrieben werden. Dazu gehört auch der eventuelle Bau von Schulen und Kindergärten.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es bedarf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf einer Empfehlung von drei Mitgliedern des Vereins, die ihre Empfehlung im schriftlichen Aufnahmegesuch des Bewerbers niederzulegen haben. Dabei ist ggf. bei einer akademischen Person neben dem Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf, Anschrift und der Studienzweig anzugeben. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Rechtsmittel gegen eine eventuelle Ablehnung sind ausgeschlossen.
- (2) Den aufgenommenen Mitgliedern ist jeweils die Satzung zum Studium vorzulegen. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt

Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, ernennt der 1. Vorsitzende eine Ersatzperson, die bis zum Schluss der Wahlperiode amtiert.

(4) Dem Vorstand obliegt der Beschluss und die Kontrolle aller Angelegenheiten, die dem Zweck der Verwirklichung der Satzungsziele dienen. Im Falle der Stimmungsgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand hat die folgenden weiteren Aufgaben:

- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausstellung der Tagesordnungen
- (b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (d) Aufstellung eines Haushaltplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
- (e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- (f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschuss von Mitgliedern

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Eine Entscheidung über eine Satzungsänderung bedarf einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet erst bei Anwesenheit der Mehrheit der vor Einberufung vorhandenen Anzahl der Mitglieder am Versammlungszeitpunkt statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlassung des Vorstandes;
- (b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- (d) Beschlussfassung und Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal in zwei Jahren vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch ein formloses Schreiben einberufen. Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand.

§ 11

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Sekretär geleitet. Protokollführer wird der Sekretär oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Falls die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend ist, wird eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt werden.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Das Versammlungsprotokoll ist vom noch amtierenden Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll enthält Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erscheinenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12

Auflösung des Vereins und
Anfallberechtigung bei Wegfall der bisherigen Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach der endgültigen Beendigung der Vereinsaktivitäten oder Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks noch vorhandene Vereinsvermögen wird ~~aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet~~. Ein entsprechender Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes an Einrichtung, deren Zwecke mit unserer Satzungszwecke §2 Absatz 1a,b übereinstimmt, ausgeführt werden.

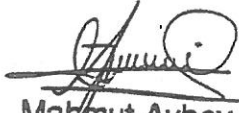
§ 13

Übergangsregelung

- (1) Die Satzung tritt in Kraft mit Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen.
- (2) Die Mitglieder beauftragen den gewählten Vorstand, die vorliegende Satzung für den Fall, dass das Amtsgericht als Vereinsregister Beanstandungen erheben sollte, im Umfang der Beanstandungen abzuändern.
- (3) Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt Leverkusen als Gerichtstand.

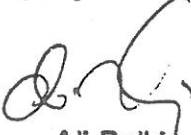
Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13. September 2004 errichtet.

Tuncay Öcal


Mahmut Aybey


Faruk Mutu


Izzet Mutu

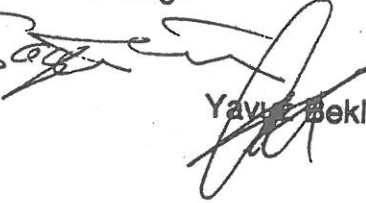

Ali Balkir


Mehmet Aybey

Ünver Sagir

Ibrahim Okutucu


Sefa Özcan


Yavuz Beklevic

Hiermit wird bescheinigt, dass in das Vereinsregister

beim Amtsgericht Leverkusen am 31. Jan. 05

unter dem Aktenzeichen 1242 1832

vorstehend genannte Neueintragung/Veränderung

eingetragen wurde.

Leverkusen, den 31. Jan. 05
Amtsgericht

Julie
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

